

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Studienordnung für das Hauptfach Italianistik
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig
Vom 4. Februar 1998**

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993 S. 697 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlagen

1. Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9 der Studienordnung und Studienangebot
2. Studienplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 1 vom 22.09.1993, S. 1 - 22) in der geänderten Fassung vom 15.09.1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 38 vom 15.09.1997, S. 1 - 2) das Studium des Hauptfaches Italianistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Italianistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis folgender Sprachkenntnisse

Kenntnisse in Latein

ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Einführungen (E)
- Seminare
 - ⊆ Proseminare (PS) für Grundstudium
 - ⊆ Hauptseminare (HS) für Hauptstudium
- Übungen
 - ⊆ Wissenschaftliche Übungen (Ü)
 - ⊆ Sprachpraktische Übungen (spÜ)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Kolloquien und Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Bereich Italianistik/Romanistik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Italianistik ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes im Hauptstudium. Das Prüfungsamt der Philologischen Fakultät berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Italianistik umfaßt 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

Zusätzlich werden noch 8 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Hochschule empfohlen.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Italianistik setzt sich aus folgenden Bereichen (vgl. V. Ziff. 2) zusammen:

1. Linguistik
2. Literaturwissenschaft
3. Landeskunde/Geschichte/Kulturstudien
4. Sprachpraxis

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt (in SWS):

- Linguistik	8 SWS
- Literaturwissenschaft	8 SWS
- Landeskunde/Geschichte	6 SWS
- Sprachpraxis	14 SWS
- zuzüglich Wahlbereich	4 SWS

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung der Bereiche Linguistik und Literaturwissenschaft selbst vornehmen (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird spätestens nach dem vierten Semester durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Wird Italianistik als erstes Hauptfach gewählt, erfolgt die Fachprüfung als Blockprüfung. Wird Italianistik als zweites Hauptfach gewählt, kann die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist die Fachprüfung im zweiten Hauptfach nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Linguistik	4 SWS	4 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	6 SWS
Geschichte/Landeskunde/ Kulturstudien	2 SWS	4 SWS
Sprachpraxis	10 SWS	4 SWS

Empfehlung: zuzüglich 4 SWS nach freier Wahl.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche Linguistik oder Literaturwissenschaft vornehmen, d. h. sie müssen entscheiden,

- welchen Bereich sie als Schwerpunkt wählen. Dieser ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren. Wenn Italianistik erstes Hauptfach ist, dann ist die Magisterarbeit im gewählten Schwerpunktbereich anzufertigen.
- In Ausnahmefällen kann Geschichte bzw. Landeskunde/Kulturstudien als Schwerpunkt gewählt werden. Diese Möglichkeit erfordert eine Studienberatung.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Schwerpunktbereich	6 SWS	14 SWS
Nichtschwerpunktbereich		6 SWS
Geschichte/Landeskunde/ Kulturstudien	2 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	4 SWS	

Empfehlung: zuzüglich 4 SWS nach freier Wahl.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Italianistik sind:

a) Teilnahmebestätigungen für folgende Bereiche:

- Geschichte/Landeskunde/Kulturstudien = 1 Teilnahmechein
- Sprachpraxis = 1 Teilnahmechein

b) Leistungsnachweise (LN) in den folgenden Bereichen:

- Linguistik 2 LN
- Literaturwissenschaft 2 LN
- Sprachpraxis 1 LN

(2) Leistungsnachweise können in Form:

- a) einer zweistündigen Klausur oder
 - b) eines Referates und einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit mit nachweisbarer Einzelleistung)
- erworben werden.

Thema und Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (überwiegend Referate und Hausarbeiten) werden zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.

Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Bereiches.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. Eine verbale Einschätzung der erbrachten Leistung ist möglich.

(4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) Teilnahmebestätigungen für folgende Lehrveranstaltungen:
 - Geschichte/Landeskunde/Kulturstudien = 1 Teilnahmeschein
 - Sprachpraxis = 1 Teilnahmeschein

- b) Leistungsnachweise
 - Schwerpunktbereich = 2 LN
 - Nichtschwerpunktbereich = 1 LN

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit 'L' zu kennzeichnen (vgl. V. Ziff. 2).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den o. g. Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 01.07.1997.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.01.1998 (Az. 2-7831-12/127-3,128-3) als angezeigt und tritt mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 4. Februar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anlage 1

Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9 der Studienordnung und Studienangebot für das Hauptfach Italianistik*

Bereich 1 (B 1) - Linguistik

1/1 Grundstudium

- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft
- Vorlesungen, Proseminare sowie wissenschaftliche Übungen zu ausgewählten Bereichen der italienischen Sprachwissenschaft, wie z. B. Sprachgeschichte, Phonetik/Phonologie, Wortbildung, Lexikologie, Syntax, Textlinguistik

1/2 Hauptstudium

- Hauptseminare, Vorlesungen, wissenschaftliche Übungen und Kolloquien zur italienischen Linguistik, wie z. B. Textlinguistik, Dialektologie, Varietätenlinguistik, Soziolinguistik, Lexikographie, etc.

Bereich 2 (B 2) - Literaturwissenschaft

2/1 Grundstudium

- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft
- Vorlesungen, Proseminare sowie wissenschaftliche Übungen zu ausgewählten Bereichen der italienischen Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte, Epochen, Autoren, Genres...

2/2 Hauptstudium

- Hauptseminare, Vorlesungen, wissenschaftliche Übungen und Kolloquien zur italienischen Literaturwissenschaft: Epochen, Autoren, Genres, Gegenstände...

Bereich 3 (B 3) - Geschichte/Landeskunde/Kulturstudien

3/1 Grundstudium

- Einführung in die Geschichte Italiens
- Einführung in die Landeskunde Italiens
- Vorlesungen, Proseminare und wissenschaftliche Übungen zur Geschichte und Landeskunde Italiens

3/2 Hauptstudium

- Hauptseminare, wissenschaftliche Übungen und Vorlesungen zu Problemen der Gesellschafts- und Kulturentwicklung Italiens

* Konkrete Stundenvorgaben sind von der jeweils aktuellen Personalstruktur abhängig und variieren von Semester zu Semester. Sie sind den jeweiligen "Kommentierten Vorlesungs-

verzeichnissen" des Instituts für Romanistik zu entnehmen.

Bereich 4 (B 4) - Sprachpraxis

Grundstudium

- Syst. Sprachkurs (1./2.Semester)
 - Phonetik
 - Lexik
 - Konversation
 - Grammatik
- Syst. Sprachkurs (3./4.Semester)
 - Lexik
 - Konversation
 - Grammatik
 - Lektüre
 - Übersetzen Italienisch-Deutsch
 - Übersetzen Deutsch-Italienisch

Hauptstudium

- Oberkurs (5. - 8. Semester)
 - Mündlicher Ausdruck
 - Schriftlicher Ausdruck
 - Vertiefende Grammatik
 - Übersetzen Fremdsprache-Deutsch (allgemeinsprachliche Texte)
 - Übersetzen Deutsch-Fremdsprache (allgemeinsprachliche Texte)
 - Spezialübungen zum Übersetzen (Fachtexte)

Vermittlungsformen:

- V - Vorlesung
- E - Einführung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- Ü - wissenschaftliche Übung
- spÜ - sprachpraktische Übung

Anlage 2

Studienablaufplan (Empfehlung) gemäß § 10 der Studienordnung **Magisterstudium Italianistik - Hauptfach**

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Grundstudium 1. - 4. Semester

1. Semester

- Einführung in die italien. Sprachwissenschaft (B 1)	Pf.	/ E	/ 2 SWS
- Geschichte Italiens (B 3)	Pf.	/ V	/ 2 SWS
- Italienische Phonetik (B 4)	Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS
- Systemat. Sprachkurs Italienisch (B 4)	Pf.	/ spÜ	/ 4 SWS

2. Semester

- (B 1)	L	Wpf.	/ PS	/ 2 SWS
- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (B 2)		Pf.	/ E	/ 2 SWS
- (B 2)		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- Landeskunde Italiens (B 3)		Wpf.	/ E/V	/ 2 SWS
- Systemat. Sprachkurs Italienisch (B 4)		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS

3. Semester

- (B 1)	L	Wpf.	/ PS	/ 2 SWS
- Italienische Sprachgeschichte (B 1)		Pf.	/ V	/ 2 SWS
- (B 2)	L	Wpf.	/ PS	/ 2 SWS
- Systemat. Sprachkurs Italienisch (B 4)		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS
- Wahlbereich		W		/ 2 SWS

4. Semester

- (B 2)	L	Wpf.	/ PS	/ 2 SWS
- (B 3)		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- (B 4)		Wpf.	/ spÜ	/ 4 SWS
- Klausur zum Abschluß Grundstudium Sprachpraxis	L			
Wahlbereich		W		/ 2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen B 1 - B 4 entsprechend den aktuellen Angeboten und Möglichkeiten im Semester

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung:

2 LN im Bereich B 1, 2 LN im Bereich B 2, 1 LN im Bereich B 4 (Klausur zum Abschluß des Grundstudiums Sprachpraxis)

1 Teilnahmebestätigung B 4

1 Teilnahmebestätigung B 3

Zwischenprüfung

1 zweistündige Klausur im Bereich B 1, 1 zweistündige Klausur im Bereich B 2, 1 mündliche Prüfung von 40 - 60 min im Bereich B 4

Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Im Hauptstudium wählt der Student einen Schwerpunkt zwischen den Bereichen B 1 u. B 2 aus (in Ausnahmefällen - nach Studienberatung - ist auch der Schwerpunkt in B 3 möglich).

Ist Italianistik erstes Hauptfach, wird die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich angefertigt.

I. Schwerpunkt Linguistik (B 1)

5. Semester

- Romanische Sprachwissenschaft B 1		Pf.	/ V	/ 2 SWS
- Italienische Dialektologie B 1	L	Pf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 2		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 3		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- weiterführ.Grammatik/schriftl.Ausdruck B 4		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS

6. Semester

- B 1		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- Italienische Lexikologie/Lexikographie B 1		Pf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 1		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 2	L	Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- Wahlbereich		W		/ 2 SWS

7. Semester

- B 1	L	Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- Linguistische Textanalyse B 1		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 1		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 3			Pf.	/ V/Ü
/ 2 SWS				
- B 4		Wpf.	/ spÜ	/ 2 SWS

8. Semester

- B 1		Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 1		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 2		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- Übersetzen Italienisch-Deutsch B 4		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS
- Wahlbereich		W		/ 2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen 1 - 4 entsprechend den aktuellen Angeboten und Möglichkeiten im Semester

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung:

2 LN im Bereich B 1, 1 LN im Bereich B 2,

jeweils in B 3 und B 4 ein Teilnahmechein

Magisterprüfung/Fachprüfung

1 vierstündige Klausur und 1 mündliche Prüfung von 40 - 60 min in den Bereichen B 1 und B 2

II. Schwerpunkt Literaturwissenschaft (B 2)

5. Semester

- Literaturgeschichte B 2		Pf.	/ V	/ 2 SWS
- B 2	L	Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- Romanische Sprachwiss. B 1		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- B 3		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- weiterf. Grammatik/schriftl. Ausdruck B 4		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS

6. Semester

- B 2		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- Italienische Literatur 17./18. Jahrhundert B 2		Pf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 2		Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 1	L	Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- Wahlbereich		W		/ 2 SWS

7. Semester

- B 2	L	Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- Italienische Literatur 19./20. Jahrhundert B 2		Pf.	/ V	/ 2 SWS
- B 2		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- Kulturgeschichte B 3		Pf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 4			Wpf.	/ spÜ
/ 2 SWS				

8. Semester

- B 2		Wpf.	/ HS	/ 2 SWS
- B 2		Wpf.	/ Ü	/ 2 SWS
- B 1		Wpf.	/ V	/ 2 SWS
- Übersetzen Italienisch-Deutsch B 4		Pf.	/ spÜ	/ 2 SWS
- Wahlbereich		W		/ 2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen 1 - 4 entsprechend den aktuellen Angeboten und Möglichkeiten im Semester

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung:

1 LN im Bereich B 1, 2 LN im Bereich B 2,
jeweils in B 3 und B 4 ein Teilnahmechein

Magisterprüfung

1 vierstündige Klausur und 1 mündliche Prüfung von 40 - 60 min in den Bereichen B 1 und B 2

Anlage Nr. 112 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig für das Hauptfach Italianistik vom 08.06.1993

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Italianistik nicht möglich mit den Hauptfächern Französisch, Hispanistik und Lusitanistik. Die Kombination des Hauptfaches Italianistik mit einem weiteren romanistischen Nebenfach (Französisch, Hispanistik, Lusitanistik und Rumänistik) ist möglich, jedoch nicht die Kombination des Hauptfaches Italianistik mit zwei weiteren romanistischen Nebenfächern.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen:

2.1.1. Leistungsnachweise (LN) aus den Bereichen:

- | | |
|-------------------------|------|
| - Linguistik | 2 LN |
| - Literaturwissenschaft | 2 LN |
| - Sprachpraxis | 1 LN |

2.1.2. Teilnahmebestätigungen aus den Bereichen:

- | | |
|--|------------------------|
| - Geschichte/Landeskunde/Kulturstudien | 1 Teilnahmebestätigung |
| - Sprachpraxis | 1 Teilnahmebestätigung |

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen:

2.2.1. Leistungsnachweise aus den Bereichen:

- | | |
|------------------------------|------|
| - im Schwerpunktbereich | 2 LN |
| - im Nichtschwerpunktbereich | 1 LN |

2.2.1. Teilnahmebestätigungen aus den Bereichen:

- | | |
|--|------------------------|
| - Geschichte/Landeskunde/Kulturstudien | 1 Teilnahmebestätigung |
| - Sprachpraxis | 1 Teilnahmebestätigung |

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. §§ 18 Abs. 2 u. 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfungsordnung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Italianistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 u. 18)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Italianistik kann studienbegleitend abgelegt werden. Sie besteht in den Bereichen:
- Linguistik
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachpraxis
- aus zwei zweistündigen Klausuren (Linguistik und Literaturwissenschaft) und aus einer mündlichen Prüfung (Sprachpraxis) von 40 - 60 Minuten Dauer.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 22 - 24)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:
- a) aus der Magisterarbeit, wenn Italianistik als erstes Hauptfach gewählt wurde;
 - b) in den Bereichen
 - Linguistik
 - Literaturwissenschaft
- aus einer vierstündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung von 40 - 60 Minuten Dauer, wobei der Kandidat wählen kann, in welchem Bereich er schriftlich bzw. mündlich geprüft werden will.
- Die mündliche Prüfung darf nicht in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.
- Wurde Italianistik als erstes Hauptfach gewählt, so ist die Magisterprüfung als Blockprüfung abzulegen.
- Wurde Italianistik als zweites Hauptfach gewählt, kann die Magisterprüfung studienbegleitend abgelegt werden und ist nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.
- 3.3.2. Im Falle von 3.3.1. a) ist es dem Kandidaten zu gestatten, die Magisterarbeit teilweise oder vollständig in der Fremdsprache abzufassen.

Leipzig, den 4. Februar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor